

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	1 (25)	2.1

BETRIEBSORDNUNG FÜR BAU-, INSTANDHALTUNGS-, MONTAGE- UND DEMONATGEARBEITEN

- 1 Präambel
- 2 Folgen bei Nichtbeachtung der STEAG Power-Betriebsordnung
- 3 Zugang und Verkehr auf der Betriebsstätte/Baustelle
- 4 Zusammenarbeit mit der Betriebs- oder Bauleitung
- 5 Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 6 Brandschutz
- 7 Strahlenschutz
- 8 Verhalten bei Unfällen, im Brandfall oder bei Explosionen
- 9 Elektrische Anlagen / Geräte
- 10 Umweltschutz, Versorgung, Entsorgung
- 11 Ordnung und Sauberkeit an den Montage- und Arbeitsplätzen
- 12 Baustelleneinrichtung und Sozialräume
- 13 Verpflichtung auf das Datengeheimnis und Verschwiegenheitspflicht
- 14 Befolgung der jeweiligen Gesetze, Verordnungen und Regeln
- 15 Besondere Regelung: Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)
- 16 Sonstiges
- 17 Anlagen

- 1 Präambel

Diese Betriebsordnung gilt für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Fremdfirmen auf dem Kraftwerksstandort bzw. der Betriebsstätte/Baustelle der STEAG Power GmbH sowie deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und soll den reibungslosen Betriebsablauf unter größtmöglicher Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten. Hierbei sind insbesondere die Belange des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes zu beachten.

Das durch den Auftragnehmer eingesetzte Personal muss über alle erforderlichen Qualifikationen (Ausbildung, Schulung, Befähigung etc.) verfügen. Die jeweilige Qualifikation ist dem Auftraggeber bei Bedarf nachzuweisen, z. B. über einen Sicherheitspass. Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihr auf der Betriebsstätte/Baustelle eingesetztes Personal vor Arbeitsaufnahme entsprechend zu unterweisen, während der Arbeit auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu achten und notwendige Koordinationen vorzunehmen, insbesondere auch bei erkennbarer Gefährdung Dritter. Die übergeordnete Koordination obliegt der STEAG Power-Betriebs- oder Bauleitung oder einer von ihr beauftragten Person.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	2 (25)	2.1

Alle vom Auftragnehmer in Einsatz gebrachte Arbeitsmittel müssen für die jeweilige Tätigkeit geeignet und zugelassen sein, bestimmungsgemäß verwendet werden und haben über einen aktuellen Prüfnachweis zu verfügen.

Zusätzlich zu dieser Betriebsordnung sind die geltenden spezifischen Bedingungen der Kraftwerksstandorte bzw. der Betriebsstätten/Baustellen und alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften (BaustellV, BetrSichV usw.), Unfallverhütungsvorschriften, umweltrelevante Bestimmungen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie ergänzende standortbezogene Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Kraftwerks-, Baustellen- oder projektspezifische Besonderheiten werden in gesonderten Anlagen beigefügt (s. Ziffer 17).

2 Folgen bei Nichtbeachtung der STEAG Power-Betriebsordnung

Die von den Fremdfirmen für die Durchführung der Arbeiten benannten verantwortlichen Führungskräfte und Aufsichtspersonen sind dafür zuständig und verantwortlich ihre Mitarbeiter ordnungsgemäß in die STEAG Power-Betriebsordnung zu unterweisen.

Bei Verstößen gegen die STEAG Power-Betriebsordnung und sicherheits- und umweltrelevanten Bestimmungen sind die Beauftragten der STEAG Power berechtigt:

- Die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und
- zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

Die Tätigkeit der Beauftragten der STEAG Power entbindet die Führungskräfte und Aufsichtspersonen der Fremdfirmen nicht von ihren eigenen Führungspflichten und der Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern.

3 Zugang und Verkehr auf der Betriebsstätte/Baustelle

Die Betriebsstätte/Baustelle darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge befahren, betreten und verlassen werden.

Jeder Mitarbeiter der die Betriebsstätte/Baustelle für regelmäßige Arbeiten oder Begehungen betreten möchte, bekommt eine entsprechende Einweisung und anschließend einen Zugangserlaubnis (z. B. Ausweis), welche bis auf Widerruf zum Zutritt berechtigt.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	3 (25)	2.1

Der Aufenthalt auf der Betriebsstätte/Baustelle außerhalb der mit der Betriebs- oder Bauleitung festgelegten Arbeitszeit ist verboten. Die Betriebs- oder Bauleitung kann für die einzelnen Firmen die Anwesenheit des Bau- und Montagepersonals durch Stempeluhren oder andere – z. B. elektronisch registrierende und Daten verarbeitende – Einrichtungen feststellen lassen. Die Verpflichtung der Auftragnehmer zur Abgabe von Tagesberichten wird davon nicht berührt.

Der gesamte Kfz-Verkehr darf grundsätzlich nur auf den angelegten Verkehrswegen vorgenommen werden.

Es darf nur auf den ausgewiesenen Parkflächen geparkt werden. Ausgewiesene Feuerwehrstellplätze und Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sind permanent freizuhalten.

Für den gesamten Kfz-Verkehr innerhalb der Betriebsstätte/Baustelle gilt die Straßenverkehrsordnung. In besonderen Fällen kann durch die Betriebs- oder Bauleitung ein Fahrverbot ausgesprochen werden. Nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge müssen von einer anerkannten Prüfstelle zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sein. Rückwärtsfahren ist für LKW nur mit Rückfahrton und Rückfahrkamera, alternativ mit Einweiser gestattet.

Der Verkehr auf den Zugangs- und Werkstraßen darf durch Bau- und Montearbeiten sowie durch Verschmutzungen nicht behindert werden. Erforderliche Sperrungen sind mit der Betriebs- oder Bauleitung vorher rechtzeitig zu vereinbaren. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu entfernen. Bei Nichtbefolgen wird der Auftraggeber die Säuberungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.

Sämtliche Schwerlasttransporte, Gefahrguttransporte und Kraneinsätze sind der Betriebs- oder Bauleitung mindestens 7 Tage vorher anzuzeigen. Alle anderen Transporte sind der Betriebs- oder Bauleitung mindestens 2 Tage vorher anzuzeigen. Abweichende Fristen sind mit der Betriebs- oder Bauleitung abzustimmen und genehmigen zu lassen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Personen und Fahrzeuge beim Betreten und/oder Verlassen der Betriebsstätte/Baustelle zu kontrollieren.

Schweißmaschinen, Transformatoren, Steuergeräte für Bestiftung, Verteilerkästen, Werkzeugkisten, Flaschentransportwagen, Werkbänke, Rüstmaterial oder dergleichen dürfen nicht auf Bühnen oder Durchgängen abgestellt werden, wenn nicht mindestens ein Durchgang von 80 cm frei bleibt. Die maximale Bühnenbelastung ist hierbei zu beachten.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	4 (25)	2.1

4 Zusammenarbeit mit der Betriebs- oder Bauleitung

Alle Bau- und Montageleiter bzw. alle verantwortlichen Aufsichtspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragten und Ersthelfer sowie sonstige, für das Gewerk erforderliche, Beauftragte sind rechtzeitig, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor Ort, der Betriebs- oder Bauleitung namentlich und schriftlich unter Verwendung des Formulars „Anmeldung und Bestätigung“ (Anlage 1) zu benennen. Die Verantwortlichkeit der Aufsichtsperson vor Ort ist durch eigene Unterschrift zu bestätigen. Ein Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson ist nur aus zwingenden Gründen und nur in Abstimmung mit der Betriebs- oder Bauleitung des Auftraggebers möglich.

Die Leistungserbringung und der Einsatz von Subunternehmer durch den Auftragnehmer sind rechtzeitig vor Leistungserbringung dem Auftraggeber schriftlich zu melden. Eine Zustimmung des Auftraggebers ist entsprechend einzuholen.

Sofern vereinbart, sind auf Anforderung des Auftraggebers Tagesberichte der Betriebs- oder Bauleitung nach besonderem STEAG Power-Formblatt (Anlage 2) des Auftraggebers spätestens bis 10:00 Uhr des nächsten Tages einzureichen. Bei längeren Maßnahmen (Laufzeit > 1 Monat) kann vereinbart werden, dass zusätzlich der Betriebs-/Bauleitung spätestens bis zum 3. Arbeitstag eines Monats die Anzahl aller geleisteten Arbeitsstunden des Vormonates, die Anzahl des Personals, die Anzahl aller Sicherheitsschulungen und/oder die Anzahl der durchgeführten Sicherheitsbegehungen schriftlich zu übermitteln sind.

Alle im Betrieb und auf den Baustellen tätigen Firmen sind verpflichtet, auf Anforderung hin ihre örtlichen Bau- und Montageleiter bzw. die verantwortlichen Aufsichtspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragten und Ersthelfer zu den von der Betriebs- oder Bauleitung angesetzten Arbeits- und Arbeitsschutzbesprechungen zu entsenden.

Jeder Auftragnehmer ist für sein Personal und für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich. Falls Mehrarbeitsstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit notwendig werden:

- Muss in jedem Fall eine Genehmigung bei der Betriebs- oder Bauleitung eingeholt werden.
- Sind eventuell erforderliche Genehmigungsanträge vor Weitergabe an die zuständige Behörde der Betriebs- oder Bauleitung zur Kenntnis zu bringen.

Bei Einsatz ausländischer Unternehmer und/oder ausländischen Personals ist der Auftragnehmer verpflichtet, Aufsichtspersonal zu entsenden, das mit den geltenden

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	5 (25)	2.1

deutschen Arbeitsschutzgesetzen und -vorschriften vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und behördliche Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtige, verantwortliche Aufsichtsperson muss stets an der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf dem Betriebs- oder Baustellengelände erreichbar sein. Pro Arbeitsgruppe muss eine der deutschen Sprache mächtige Person vorhanden sein. Dolmetscher sollten durch Aufkleber am Schutzhelm zu erkennen sein.

Jeder Auftragnehmer hat alle erforderlichen sozial- und arbeitsrechtlichen Unterlagen (wie z. B. Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitserlaubnis, Versicherungsnachweis) seines Personals auf der Betriebs- oder Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen des Auftraggebers zur Überprüfung vorzulegen.

Bei Betriebs- oder Baustellen außerhalb des deutschsprachigen Raumes ist die Verkehrssprache „englisch“. Bei Betriebs- oder Baustellen außerhalb Deutschlands gelten die Arbeitsschutzgesetze und -vorschriften des jeweiligen Landes.

Der Auftragnehmer unterrichtet die Betriebs- oder Bauleitung rechtzeitig über Arbeiten oder Arbeitsschritte, die infolge einer Verdeckung (z. B. Isolierung, Erdauffüllung) eine Beurteilung oder Prüfung der bisher vom Auftragnehmer erbrachten Lieferung oder Leistung nicht mehr möglich macht.

Der Auftragnehmer muss auf Anforderung der Betriebs- oder Bauleitung Teile des Werkes freilegen oder an diesen Teilen Inspektionsöffnungen herstellen und die fraglichen Teile anschließend wieder soweit instand setzen und ausbessern, dass sie die Anforderungen an den Vertrag erfüllen. Der Auftragnehmer hat die Kosten einer derartigen Freilegung zu tragen, wenn er seiner in o. g. Unterrichtungspflicht nicht nachgekommen ist.

- 5 Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 5.1 Organisatorische Anforderungen
- 5.1.1 Erste Hilfe

Jede Firma hat entsprechend der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ genügend in Erster Hilfe ausgebildetes Personal zur Gewährleistung der Erstversorgung von verunfallten Mitarbeitern einzusetzen und dafür das notwendige Erste Hilfe-Material vorzuhalten.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	6 (25)	2.1

Ersthelfer sind entsprechend dem Formular „Anmeldung und Bestätigung“ (Anlage 1) spätestens bei Arbeitsaufnahme namentlich zu benennen.

5.1.2 Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte

Die STEAG Power hat hauptamtlich tätige Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt, die die verantwortlichen Führungskräfte in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beraten und auf die Beseitigung festgestellter Mängel hinwirken.

Der Auftragnehmer hat nach gesetzlicher Maßgabe ebenfalls Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Auftragnehmer haben insbesondere darauf hinzuwirken, dass die auf der Betriebsstätte/Baustelle Tätigen die Unfallverhütungsvorschriften und die Arbeitsschutzbestimmungen einhalten.

Zudem hat der Auftragnehmer nach gesetzlicher Maßgabe Betriebsärzte schriftlich zu bestellen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge sowie Eignungsuntersuchungen durchgeführt werden.

5.1.3 Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine zur Betriebsstätte delegierten Montageleiter/Aufsichtspersonen Kenntnis über alle einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften haben. Sie müssen diese auf der Betriebsstätte/Baustelle vorhalten und ihre Einhaltung bei dem ihnen unterstellten Personal durchsetzen. Eine aktuelle, für das Gewerk zutreffende Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz und nachgehenden Verordnungen (z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) muss 35 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Betriebs- oder Bauleitung eingereicht werden und ist bei der Ausführung der Arbeiten mitzuführen. Bei kurzfristigen Beauftragungen/Arbeitsausführungen sind kürzere Einreichungsfristen mit der Betriebs- oder Bauleitung abzustimmen. Betriebsanweisungen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, sind vorzuhalten.

5.1.4 Einweisung der Führungskräfte von Auftragnehmern

Die Führungskräfte der Auftragnehmer sind verpflichtet, an der von der Betriebs- oder Bauleitung zu Beginn der Bau- und Montagetätigkeit durchzuführenden Einweisung über die standortspezifischen Arbeitsschutzbedingungen (organisatorische/technische Rahmenbedingungen) teilzunehmen.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	7 (25)	2.1

Die Führungskräfte der Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten (dokumentierte Unterweisung) und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren zu ergreifen.

Die Führungskräfte der Auftragnehmer müssen der Betriebs- oder Bauleitung Kenntnis von der erfolgten Durchführung der Unterweisung ihrer Beschäftigten geben. Die Betriebs- oder Bauleitung ist berechtigt, sich zu vergewissern, dass die Beschäftigten der Auftragnehmer hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in ihrem Betrieb die angemessenen Anweisungen von ihren Führungskräften erhalten haben.

5.1.5 Unterweisung des Bau- und Montagepersonals

Jeder Bau- bzw. Montageleiter des Auftragnehmers hat bei dem gesamten ihm unterstellten Personal, insbesondere bei neu eingesetzten Kräften, Arbeitsschutzunterweisungen vorzunehmen und regelmäßig zu wiederholen. Er hat zudem je Arbeitsteam/Arbeitsplatz einen AvO (Aufsichtsführenden vor Ort) zu bestimmen, der die Inhalte der Arbeitsschutzunterweisungen kennt, die Mitarbeiter an diesem Arbeitsplatz unterrichtet und für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen sorgt.

5.1.6 Koordination

Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer an einem Arbeitsplatz tätig oder Arbeitsplätze mit möglicher gegenseitiger Gefährdung eingerichtet, so sind vor Aufnahme der Arbeiten Koordinierungsgespräche mit den verantwortlichen Personen der einzelnen Auftragnehmern durchzuführen.

Von den Auftragnehmern sind hierzu Arbeitsablaufpläne und Montageanweisungen vorzulegen sowie die Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Sind Koordinatoren erforderlich, sind diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen und der fachliche und örtliche Wirkungsbereich festzulegen.

Wird vom Auftraggeber aufgrund des Umfangs der Arbeiten ein Gesamtkoordinator bestellt, hat dieser in Belangen des Arbeitsschutzes Weisungsbefugnis.

5.1.7 Persönliche Schutzausrüstung

Die für die jeweilige Bau- oder Montagestelle vorgegebene persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzhelm und Sicherheitsschuhe) ist zu benutzen. An den Schutzhelmen ist die Firmenbezeichnung deutlich sichtbar anzubringen. Bei entsprechenden Tätigkeiten (z. B. Schweißarbeiten) muss die vorgeschriebene Schutzkleidung getragen werden. Bei

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	8 (25)	2.1

Arbeiten in Bereichen mit zusätzlichen Gefährdungen ist die von der Betriebs- oder Bauleitung angeordnete zusätzliche Schutzkleidung zu tragen.

Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, z. B. bei Arbeiten, die nicht von Regelgerüsten aus vorgenommen werden können, beim Fehlen von Geländern oder Abdeckungen, kurzfristigen Verschraubungsarbeiten und dergleichen, ist vom Auftragnehmer den Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz kurz (PSAgA: Fallstopppgeräte, Auffanggurte, Sicherheitsleinen) zur Verfügung zu stellen und von diesen zu benutzen. Sicherheitsgeschirre dürfen nur verwendet werden, wenn die Fabrikate zugelassen und geprüft sind. Die jeweiligen Aufsichtsführenden sind dafür verantwortlich, die richtigen Anschlagpunkte festzulegen und dass die Beschäftigten in die richtige Anwendung der PSAgA unterwiesen sind und diese auch benutzen. Die verwendete Schutzausrüstung muss dem Produktsicherheitsgesetz entsprechen.

5.1.8 Arbeitsfreigabeverfahren

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Betriebsstörungen sind vor dem Beginn von Arbeitseinsätzen schriftliche Arbeitsfreigaben von der STEAG Power-Aufsicht (z. B. Schichtleiter der jeweiligen Warte) einzuholen. Arbeitsfreigaben sind in der Regel mindestens 48 Stunden im Voraus zu beantragen. Vor Aufnahme der Arbeiten müssen die im Freigabeschein und den zugehörigen Erlaubnisscheinen (für: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten / Arbeiten in Behältern und engen Räumen / Schaltanweisung zum Probetrieb) aufgeführten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durchgeführt worden sein. Der Arbeitsverantwortliche hat sich vor Arbeitsaufnahme hiervon zu überzeugen.

Die Beendigung der Arbeiten muss vom Arbeitsverantwortlichen auf dem Freigabeschein schriftlich dokumentiert werden, der unverzüglich der STEAG Power-Aufsicht zurückzugeben ist.

5.2 Technische Anforderungen

5.2.1 Errichtung, Änderung und Abbruch von baulichen Anlagen

Vor Beginn der Arbeiten ist zu prüfen, ob die durchzuführenden Arbeiten unter die Baustellenverordnung fallen. Ist dies der Fall, sind die Anzeigepflicht, die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sowie Arbeitsschutzmaßnahmen mit der Betriebs- oder Bauleitung abzustimmen. Bei allen Arbeiten ist vor Beginn der Betriebs- oder Bauleitung eine Montageanweisung zu übergeben.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	9 (25)	2.1

5.2.2 Gerüste

Gerüste müssen der Gerüstordnung DIN EN 12811-1 „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ bzw. DIN 4420-1 „Arbeits- und Schutzgerüste: Schutzgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ entsprechen. Die Melde- und Genehmigungspflicht ist entsprechend zu beachten.

Soweit Gerüste von der Regelausführung abweichen, müssen statische Berechnungen für diese Sondergerüste auf der Baustelle vorliegen.

Am Gerüst muss an sichtbarer Stelle ein Schild angebracht werden mit folgenden Angaben:

- Gerüststart
- Gerüstgruppe (Höchstbelastung)
- Gerüstersteller.

Werden Gerüste von einem anderen Unternehmer benutzt, so ist eine ordnungsgemäße Übergabe – koordiniert durch die Betriebs- oder Bauleitung – durchzuführen. Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von fachkundigen und autorisierten Personen vorgenommen werden.

5.2.3 Schutzgerüste

Jeder Bau- bzw. Montageleiter des Auftragnehmers ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Dies gilt vor allem für Abdeckungen und Absperrungen in Bereichen, in denen Absturzgefahr besteht. Der Bau- bzw. Montageleiter des Auftragnehmers ist für den Zustand der Gerüste und Arbeitsbühnen, auf denen sein Personal arbeitet, jederzeit verantwortlich. Er hat sich vor Arbeitsbeginn vom ordnungsgemäßen Zustand aller Gerüste und Arbeitsbühnen, Abdeckungen und Absperrungen usw. zu überzeugen. Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Gerüsten und Arbeitsbühnen müssen deutlich sichtbar angebracht sein. Das Verankern von Gerüsten an Geländern ist verboten.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	10 (25)	2.1

5.2.4 Veränderung und Entfernung von Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung der Betriebs- oder Bauleitung verändern oder entfernen. Die Betriebs- oder Bauleitung kann anordnen, dass diese Maßnahmen durch eine Fachfirma ausgeführt werden.

5.2.5 Entfernen von Gitterrosten

Das Entfernen bereits verlegter Gitterroste ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Betriebs- oder Bauleitung gestattet.

Das Lösen der Verschraubungen/Verklammerungen ist nur mit dem dafür vorgesehenen Werkzeug erlaubt. Die herausgenommenen Gitterroste sind in unmittelbarer Nähe sicher aufzubewahren.

Die durch Wegnahme der Gitterroste entstandenen Öffnungen sind durch eine der folgenden Maßnahmen zu sichern:

- Öffnungen, die benötigt werden, sind durch feste Absperrungen zu sichern.
- Erfolgt die Sicherung der Öffnungen durch Abdeckung mit Bohlen, dann sind diese dicht, gegen Verschieben gesichert, zu verlegen; es dürfen nur einwandfreie Gerüstbohlen verwendet werden.

Das Absperrmaterial ist von den Firmen, die im Verlauf der Montearbeiten Gitterroste entfernen müssen, zu beschaffen und zu montieren.

In Ausnahmefällen, in denen eine der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen nicht angewandt werden kann, müssen bis zur Wiederanbringung der Gitterroste Sicherheitsposten aufgestellt werden.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Gitterroste sachgerecht wieder aufzulegen und mit den Originalverschraubungen/-verklammerungen zu befestigen; erst danach ist es gestattet, die Sicherheitsmaßnahmen aufzuheben. Die Betriebs- oder Bauleitung ist hierüber zu informieren.

Das Anbringen fehlender Gewindebolzen für die Befestigung der Gitterroste darf nur mit einem Bolzenschussgerät vorgenommen werden.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	11 (25)	2.1

5.2.6 Aufzüge, Transportgeräte und Hebezeuge

Aufzüge dürfen für Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie hierfür zugelassen sind.

Das Mitfahren auf schwebenden Lasten und der Aufenthalt unter schwebenden Lasten sind verboten. Bei Bauaufzügen für Personenbeförderung sind die untere Ladestelle sowie sämtliche Bühnen durch Schutzgitter abzusichern.

Die Benutzung der Aufzüge im Brandfall oder im Fall von Dampfaustritt ist untersagt.

Fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemasten, Aufzüge usw. dürfen ohne vorherige Vereinbarungen mit dem Besitzer nicht benutzt werden. Alle Geräte sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten und Anschlagmitteln müssen deutlich sichtbar angebracht sein.

Die Prüfbücher sind auf der Betriebs- oder Baustelle zur ständigen Einsicht bereitzuhalten.

Die Befestigung von Flaschenzügen, Seilrollen und dergleichen an Bau- und Konstruktionsteilen, die nicht bauseitig dafür vorgesehen sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebs- oder Bauleitung. Vor dem Zusammenwirken verschiedener Hebezeuge etc. müssen diese Arbeiten koordiniert werden. Es ist ein Ablaufplan zu erstellen und der Betriebs- oder Bauleitung zur Genehmigung vorzulegen.

Hebezeuge und Flurförderzeuge dürfen nur von befähigten Personen bedient werden, die von ihrem jeweiligen Arbeitgeber schriftlich beauftragt sind. Der Auftragnehmer hat der Betriebs- oder Bauleitung auf Anfrage den Nachweis der Befähigung vorzulegen.

5.2.7 Maschinen und Geräte

Die verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen müssen nach der Betriebssicherheitsverordnung, den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes, des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und betrieben werden.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	12 (25)	2.1

5.3 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren

Wegen ihrer besonderen Bedeutung wird ausdrücklich auf die Beachtung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 528 „Schweißtechnische Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Auf Folgendes ist insbesondere zu achten:

- Beim Elektroschweißen ist das Massekabel an das zu schweißende Objekt am Arbeitsplatz anzuschließen. Elektrodenreste sind in einem mitgeführten Behälter zu sammeln.
- Müssen Schweißarbeiten an tragenden Bauteilen durchgeführt werden, so ist der hierzu erforderliche Befähigungsnachweis vorzulegen.
- Auf die beim Schweißen, Schneiden und verwandten Arbeitsverfahren notwendigen Brandschutzmaßnahmen wird im Kapitel „Brandschutz“ hingewiesen.

5.4 Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist an der Arbeitsstelle nur der Tagesbedarf bereitzustellen. Für Arbeitsstoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind die Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung auf der Betriebsstätte/Baustelle mitzuführen. Die Mitarbeiter sind entsprechend der Gefährdungen, richtigen Lagerung und des sicheren Umganges zu unterweisen.

5.5 Fluchtwege

Fluchtwege sind in bestehenden Anlagen gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten; Markierungen und Beleuchtungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Beschädigte Kennzeichnungen und Beleuchtungen sind unverzüglich der Betriebs- oder Bauleitung zu melden. Fluchtwege in neuen Gewerken sind im erforderlichen Umfang vom Auftragnehmer sicherzustellen.

5.6 Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften

Bei Verstößen gegen die Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Bestimmungen, Richtlinien, Verordnungen oder dieser STEAG Power-Betriebsordnung hat die Betriebs- oder Bauleitung das Recht, Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung zu erheben. Dies können z. B. sein, die betreffenden Personen unverzüglich von dem Gelände zu verweisen und/oder die Arbeitsstelle bis zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes stillzulegen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers. Eine weitere Sanktion wäre die Festlegung von Vertragsstrafen je nach Schwere der Verstöße.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	13 (25)	2.1

Die Dokumentation der Verletzung von Arbeitsschutzregeln und die Entscheidung zur Erhebung von Vertragsstrafen obliegt der verantwortlichen Betriebs- oder Bauleitung und ist immer eine situationsabhängige Maßnahme. Diese Dokumentation wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Der Vorgang wird im Rahmen der Lieferantenbewertung berücksichtigt.

6 Brandschutz

6.1 Allgemeiner Brandschutz

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen und an von der Betriebs- oder Bauleitung besonders gekennzeichneten Stellen ist das Rauchen und Hantieren mit offener Flamme und Erzeugen von Funkenflug strengstens untersagt (Schweißverbotszonen).

Bei Schweiß-, Schneidarbeiten und verwandten Arbeitsverfahren ist allgemein darauf zu achten, dass keine Brände entstehen. Unkontrollierter Funkenflug ist zu vermeiden. Arbeiten, bei denen durch Funkenflug Arbeitsplätze und/oder bestehende Einrichtungen gefährdet werden könnten, sind durch nicht brennbare Abdeckungen abzusichern. Dies gilt besonders auf Lichtgitterrostbühnen für tiefer liegende Arbeitsplätze und Einrichtungen.

Schweißarbeitsplätze oberhalb von Kabelbühnen oder sonstigen leicht entzündbaren Stoffen oder Gegenständen sind sorgfältig abzudecken und die Abdeckung während des Arbeitsverlaufes zu erhalten. Bei Schweißarbeiten im Bereich von Schalungen und Gerüsten ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich, damit Schalungs- und Gerüstbrände vermieden werden.

Die Bau- und Montageleiter haben dafür zu sorgen, dass an allen Gefahrenpunkten geeignete Feuerlöschgeräte oder Feuerlöschschläuche funktionstüchtig und in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

In den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur für den Einsatzort geeignete Betriebsmittel verwendet werden. Alle anderen Gegenstände, von denen eine Gefahrenquelle ausgeht (wie z. B. normale Handleuchten oder Mobiltelefone), dürfen in diese Bereiche nicht mitgenommen werden.

6.2 Brandschutz in Räumen mit erhöhter Brandgefährdung / Feuergefährdete Bereiche

Muss in diesen Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung geschweißt, geschnitten oder ein verwandtes Arbeitsverfahren angewandt werden, ist eine besondere Schweißgenehmigung der Betriebs- oder Bauleitung erforderlich.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	14 (25)	2.1

Es gilt hier ein generelles Rauchverbot. Vor Beginn der Arbeiten ist vom Auftragnehmer ein abgestimmter Arbeitsablaufplan vorzulegen. Schweiß- und/oder funkenbildende Arbeiten dürfen nur nach sorgfältiger Durchführung und Dokumentation der angeordneten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Die in diesem Bereich tätigen Beschäftigten sind bezüglich der besonderen Brandrisiken zu unterweisen. In Abhängigkeit von Art und Umfang der durchzuführenden Arbeiten hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit der Betriebs- oder Bauleitung Brandwachen in erforderlichem Umfang zu stellen. Brandwachen müssen in der Brandbekämpfung ausgebildet sein (für STEAG Power-Kraftwerksstandorte siehe Sondervereinbarungen zu Brandwachen).

Am Arbeitsplatz sind in ausreichendem Maße geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitzuhalten. In Räumen mit erhöhter Brandgefährdung dürfen als Gerüstmaterial nur Metallgerüstbohlen oder schwerentflammbare Materialien eingesetzt werden.

Die für Beschichtungs-/Gummierungsarbeiten notwendigen Materialien dürfen nur für einen max. Tagesbedarf vorgehalten werden. Verpackungen bzw. leere Behältnisse sind aus dem Gefährdungsbereich zu entfernen.

Benutzte Feuerlöscher sind unverzüglich der Betriebs- oder Bauleitung zu melden.

Jeder Brand (auch Kleinbrand) sowie jede Explosion oder Verpuffung ist unter genauer Angabe der Lage und des Schadenumfanges sofort der Betriebs- oder Bauleitung zu melden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die örtlich vorhandenen Brandbekämpfungsmittel einzusetzen, sofern die eigene Gesundheit nicht gefährdet wird. Die Rettungswege sind freizuhalten.

Die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe darf nur von sachkundigem Personal durchgeführt werden. Dabei sind die in der VDE 0132 „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“ angegebenen Festlegungen zu beachten.

Um die Brandgefahr zu mindern, ist arbeitstäglich zum Arbeitsende brennbares Material von der Arbeitsstelle zu entfernen, Kabeldurchbrüche sind mit Brandschutzkissen zu verschließen.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	15 (25)	2.1

7 Strahlenschutz

Der Umgang mit Geräten, die der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Laserverordnung) oder der Strahlenschutzverordnung unterliegen, z. B. Röntgen- oder Isotopenstrahler, ist der Betriebs- oder Bauleitung bzw. dem Koordinator rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Der Auftragnehmer ist für die erforderlichen und mitzuführenden Genehmigungen, Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen verantwortlich. In jedem Fall hat eine Abstimmung des Auftragnehmers mit der Betriebs- oder Bauleitung bzw. dem Koordinator zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat seinen Strahlenschutzbeauftragten der Betriebs- oder Bauleitung schriftlich zu benennen. Vor dem erstmaligen Einsatz der o. g. Geräte hat der Strahlenschutzbeauftragte des Auftragnehmers die Betriebs- oder Bauleitung bzw. den Koordinator des Betriebes zu benachrichtigen.

8 Verhalten bei Unfällen, im Brandfall oder bei Explosionen

8.1 Erste Hilfe

Erste Hilfe ist zu jeder Zeit erreichbar unter der Notruf-Nummer der jeweiligen Betriebsstätte/Baustelle. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, alle Unfälle der Betriebs- oder Bauleitung zu melden und in das Verbandbuch eintragen zu lassen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Auftragnehmer der für die Arbeitsstätte zuständigen Arbeitsschutzbehörde zuzuleiten.

8.2 Notfälle

Für Notfälle ist ein Notrufplan erstellt worden. Im Falle eines Notrufes obliegen den betroffenen Unternehmen die Meldungen an die Betriebs- oder Bauleitung.

8.3 Unfall- und Gefahrenmeldung

Unfallmeldungen sollen grundsätzlich über die Notrufnummer gemeldet werden. Bei Abweichungen von der Notrufnummer 112 werden die entsprechenden Notruf-(Telefon-) Nummern vor Ort bekannt gegeben. Das weitere Vorgehen wird von der Betriebs- oder Bauleitung gemäß Alarmierungsplan veranlasst.

Unfallmeldungen sind kurz und präzise zu formulieren. Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	16 (25)	2.1

- Wo? (Unfallort, Adresse, Name des Meldenden)
- Was? (Schilderung des Ereignisses)
- Wie viele? (Anzahl der verletzten Personen)
- Welche Verletzungen? (Art der Verletzung, Absturz / Verbrennung, Einwirkung durch elektrischen Strom, Bewusstlosigkeit, Atemnot, Vergiftung / Verätzung unter Angabe des Stoffes)
- Warten auf Rückfragen!

Bei der internen Analyse von Unfallereignissen sind die Beauftragten des Auftraggebers einzubinden.

8.4 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt entsprechend der Alarmierungsplänen der Betriebsstätten/Bau-
stellen.

Bei Alarmierung von Krankentransportwagen oder Feuerwehr ist die ungehinderte Zufahrt der Ein-
satzkräfte an den Unfallort zu organisieren. Dazu ist eine Person (z. B. der Pförtner oder
ein abgestellter Mitarbeiter) zur Einweisung einzuteilen.

9 Elektrische Anlagen / Geräte

9.1 Allgemeines

Die vom Auftragnehmer beizustellenden Anlagen und elektrischen Geräte sind von einer
Elektrofachkraft des Auftragnehmers bei der Erstinstallation an der Arbeitsstelle und da-
nach im regelmäßigen Abstand zu prüfen und ggf. nachzubessern. Die Prüfung von orts-
veränderlichen Betriebsmitteln darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen und ist zu do-
kumentieren. Schadhafte Teile müssen sofort von der Weiterverwendung ausgeschlossen
werden. Die Prüfung der elektrischen Anlagen ist der Betriebs- oder Bauleitung von der
beauftragten Elektrofachkraft des Auftragnehmers jeweils schriftlich zu bestätigen.

Mit der Arbeit an elektrischen Anlagen sind nur Elektrofachkräfte im Sinne der VDE 0105-
100 „Betrieb von elektrischen Anlagen – Allgemeine Festlegungen“ und der DGUV Vor-
schrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beauftragen.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	17 (25)	2.1

Auf der Betriebsstätte/Baustelle sind nur geeignete und zugelassene Installationsmaterialien zu verwenden.

9.2 Baustrom

Arbeiten an der durch den Auftraggeber errichteten Baustromversorgung sind dem Auftragnehmer untersagt. Eventuell notwendige Erweiterungen oder Änderungen sind mit der Betriebs- oder Bauleitung abzustimmen. Der Schutz bei indirektem Berühren und der Kurzschlusschutz sind vom Auftragnehmer sicherzustellen (max. Länge der Kabel und Leitungen beachten). Es sind vorzugsweise Baustromverteiler mit FI-Schutzschalter des Typ B zu verwenden.

9.3 Tagesunterkünfte

Für den Anschluss der Tagesunterkünfte sind die von der Betriebs- oder Bauleitung vorgegebenen Kabel- und Leitungswege sowie Anschlusspunkte zu berücksichtigen.

9.4 Prüfungen

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind entsprechend der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ regelmäßig zu prüfen. Werden elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Ausnahmefall vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt, so entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Prüfungspflicht.

9.5 Ersatzstromanlagen

Eine Ersatzstromversorgung ist durch den Auftragnehmer immer dann zu installieren, wenn dies aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist, z. B. für Druckluftversorgungen, Grundwasserabsenkung oder Sicherheitsbeleuchtung.

9.6 Freileitungen und Schleifleitungen

Vor Aufnahme von Arbeiten oder Materiallagerungen in der Nähe von Freileitungen oder Schleifleitungen von Krananlagen ist die ausdrückliche Zustimmung der Betriebs- oder Bauleitung einzuholen. Die Sicherheitsabstände für nicht elektrotechnische Arbeiten in diesem Bereich sind zu beachten und einzuhalten.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	18 (25)	2.1

9.7 Erdverlegte Elektrokabel und Leitungen

Das Ausheben von Gruben und Gräben sowie das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Betriebs- oder Bauleitung. Arbeiten in der Nähe von Kabel- und Rohrleitungen sind mit größter Vorsicht auszuführen (Handschachtung/Suchgräben).

Beschädigungen sind der Betriebs- oder Bauleitung unverzüglich schriftlich zu melden.

Sämtliche erdverlegten Kabel und Leitungen sind in ausreichender Tiefe zu verlegen, vor dem Verfüllen mit geeigneten Materialien abzudecken, einzumessen und mit Rollband zu kennzeichnen; die Aufmaßskizze ist der Betriebs- oder Bauleitung zu übergeben. Die Verfüllarbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch die Betriebs- oder Bauleitung begonnen werden.

9.8 Beleuchtung

STEAG Power stellt auf der Betriebsstätte/Baustelle eine Allgemeinbeleuchtung zur Verfügung. Jeder Auftragnehmer hat die Pflicht, diese vor Beschädigungen und Veränderungen zu schützen. Der Ausfall von Beleuchtungskörpern muss der Betriebs- oder Bauleitung gemeldet werden. Der Auftragnehmer hat für geeignete Leuchten (Berührungsschutz) am jeweiligen Arbeitsplatz selbst zu sorgen. Die Leuchten sind blendungsfrei zu installieren.

9.9 Elektrisch betriebene Kleingeräte

Bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern, d. h. wenn angrenzende oder gegenüberliegende elektrisch leitfähige Teile, z. B. Wände, Böden, Roste, Rohre, gleichzeitig berührt werden könnten oder aufrechtes Stehen unmöglich ist, dürfen Wechselstromverbraucher grundsätzlich nur mit Schutzkleinspannung oder mit Trenntrafo gemäß VDE 0100-410 „Errichten von Niederspannungsanlagen: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen elektrischen Schlag“ betrieben werden. In Verbindung mit dem Einsatz von Trenntrafos dürfen nur schutzisolierte Geräte eingesetzt werden. Es darf jeweils nur ein Verbraucher je Trenntrafo angeschlossen werden.

Spannungsquellen sowie Trenn- und Kleinspannungstransformatoren müssen außerhalb des engen Raumes oder des Behälters aufgestellt werden. Handleuchten sind mit Schutzkleinspannung zu betreiben.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	19 (25)	2.1

9.10 Provisorisch verlegte elektrische Kabel und Leitungen

Alle provisorisch verlegten Kabel müssen so verlegt werden, dass keine Behinderung in Verkehrs- und Fluchtwegen entsteht. Sie sind ausreichend gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

9.11 Einsatz von ortsveränderlichen Betriebsmitteln bei erhöhter mechanischer und elektrischer Beanspruchung

Bei Einsatz ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel auf Baustellen und Großmontagen mit sehr hoher Beanspruchung sind entsprechend der DGUV Information 203-005 „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“ nur gekennzeichnete ortsveränderliche Betriebsmittel der Kategorie K 2 einzusetzen.

Betriebsmittel dieser Kategorie unterliegen einer verkürzten Prüffrist.

9.12 Errichten von elektrischen Anlagen auf Baustellen

Für die Errichtung elektrischer Anlagen auf Baustellen ist die VDE 0100-704 „Errichten von Niederspannungsanlagen: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Baustellen“ einzuhalten.

10 Umweltschutz, Versorgung, Entsorgung

10.1 Von der Betriebs- oder Bauleitung wird ein zentrales Entsorgungsnetz für das Abwasser zur Verfügung gestellt. Eingeleitet werden darf nur normales Abwasser (Sanitärabwasser).

Fette, Öle und sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen weder dem Abwasser noch dem zentralen Entsorgungsnetz zugeführt werden. Gleichfalls ist es verboten, diese Stoffe in das Erdreich abzulassen. Diese Stoffe sind in dafür zugelassenen Behältern durch den Auftragnehmer zu sammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Sind für diese Stoffe bereits Sammelbehälter des Auftraggebers vorhanden, können die Stoffe grundsätzlich im Einvernehmen mit der Betriebs- oder Bauleitung kostenpflichtig in diese verbracht werden.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	20 (25)	2.1

- 10.2 Dem Hausmüll vergleichbarer Gewerbeabfall ist in dafür von dem Auftraggeber aufgestellten Containern zu sammeln. Die Benutzung der Container kann von einer angemessenen Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden.

Anderen Abfall hat der Auftragnehmer in dafür zugelassenen Behältnissen zu sammeln und für deren Abtransport zu sorgen. Sind bereits Sammelbehälter des Auftraggebers für diese Abfälle vorhanden, können diese grundsätzlich vom Auftragnehmer gegen Kostenbeteiligung genutzt werden.

Bei nicht ordnungsgemäßer Beseitigung der Abfälle durch den Auftragnehmer werden diese zu seinen Lasten ordnungsgemäß entsorgt.

- 10.3 Die Lagerung und Handhabung von Heiz- und Schmierölen, Fetten, Treibstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit der Betriebs- oder Bauleitung durchgeführt werden. Für die sachgemäße Lagerung und Handhabung bleibt der Auftragnehmer verantwortlich.

- 11 Ordnung und Sauberkeit an den Montage- und Arbeitsplätzen

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Montage- und Arbeitsplätze sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Die Montageleiter aller Firmen haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Montagebereich sofort bzw. täglich das anfallende Kleineisen- und Rohrleitungsmaterial sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Abfälle, Bretter, Glaswolle, Kabelreste, Verpackungsmaterial etc. entfernt und bei nicht sofortigem Abtransport in Containern des Auftragnehmers deponiert wird.

Die Montage- und die Arbeitsplätze sind täglich und ordnungsgemäß zu reinigen. Mindestens einmal in der Woche sind Montage- und Arbeitsplätze vom Auftragnehmer einer gründlichen Reinigung, z. B. durch Staubsaugen, zu unterziehen. Von der Betriebs- oder Bauleitung können weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Montage- und Arbeitsplätze unverzüglich zu räumen und der Betriebs- oder Bauleitung ordnungsgemäß zu übergeben. Vom Auftraggeber zur Benutzung überlassene Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind in

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	21 (25)	2.1

Abstimmung mit der Betriebs- oder Bauleitung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, d. h. auch Wegebefestigungen, Fundamente oder sonstige massive Bauteile sind zu entfernen.

Bei Nichtbefolgung, trotz Mahnung und Fristsetzung, kann der Auftraggeber die Arbeiten gemäß Absatz 2 und 3 dieses Kapitels auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.

Kommen mehrere Verursacher in Betracht, so werden sie als Gesamtschuldner in Anspruch genommen. Bei Nichtbefolgung, trotz Mahnung und Fristsetzung, kann der Auftraggeber die Arbeiten auf Kosten der Beteiligten durchführen lassen; die Kostenaufteilung erfolgt durch den Auftraggeber nach sachgerechtem Ermessen.

12 Baustelleneinrichtung und Sozialräume

Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit der Betriebs- oder Bauleitung sowie ggf. mit Zustimmung der zuständigen Behörden aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen der Betriebs- oder Bauleitung umzustellen bzw. umzulagern, insbesondere wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören. Der Baustelleneinrichtungsplan ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen.

Der Auftragnehmer bzw. sein Subunternehmer hat für die angemessene Unterbringung seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen sowie Toilettenwagen (falls erforderlich). Die Aufstellung in Gebäuden ist nicht gestattet. Übernachtungen auf der Betriebsstätte/Baustelle sind verboten.

Von der Betriebs- oder Bauleitung wird ein zentrales Versorgungsnetz zur Verfügung gestellt, an das die sanitären und elektrischen Anlagen durch den Auftragnehmer angeschlossen werden müssen. Die Versorgung umfasst dabei die elektrische Energie und Wasser.

13 Verpflichtung auf das Datengeheimnis und Verschwiegenheitspflicht

Sofern dem Auftragnehmer von Stellen des Auftraggebers Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehenden Mitarbeiterdaten überlassen werden, wird er diese ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages verwenden. Der Auftragnehmer wird die Daten unverzüglich löschen bzw. ihm überlassene Unterlagen mit personenbezogenen oder

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	22 (25)	2.1

personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten unverzüglich zurückgegeben, sobald die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Auftrages nicht mehr erforderlich ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber auf Aufforderung den Nachweis zur Verfügung stellen.

14 Befolgung der jeweiligen Gesetze, Verordnungen und Regeln

Jeder Auftragnehmer muss dafür sorgen, dass sein eigenes Personal und ggf. das Personal seiner Subunternehmer die Gesetze, Verordnungen und Regeln des jeweiligen Landes befolgen, in dem sich das jeweilige Projekt auf dem er arbeiten möchte befindet. Der Auftraggeber übernimmt keine Verantwortung für das Missachten der jeweiligen Gesetze, Verordnungen und Regeln durch den Auftragnehmer und/oder seines Subunternehmer, so wie den daraus für den Auftragnehmer und/oder seines Subunternehmer resultierenden Konsequenzen.

15 Besondere Regelung: Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)

Gilt nur für die Kraftwerke und Betriebsstätten, die unter den Anwendungsbereich der §§ 9 bis 12 der Störfall-Verordnung (Betriebe mit erweiterten Pflichten) fallen.

15.1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Auf Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG), in Verbindung mit der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV), der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfallverordnung) und des „Leitfadens zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz im nichtöffentlichen Bereich“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und (BMWi) fallen Ammoniaklager bzw. Teile der Ammoniaklager der o. g. Kraftwerke und Betriebsstätten unter das SÜG.

Dies bewirkt, dass für Fremdfirmenmitarbeiter, die an diesen Anlagenteilen tätig werden, vor Aufnahme der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung durch das hierfür zuständige Ministerium (BMWi) nach Maßgaben des SÜG in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden muss.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	23 (25)	2.1

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz lässt auch den Verzicht auf eine Sicherheitsüberprüfung im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes zu, wenn

- eine Person mit einer unaufschiebbaren sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, für die keine überprüften Personen zur Verfügung stehen oder
- eine Person nur kurzzeitig, höchstens vier Wochen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben soll und (in jedem Fall)
- die nicht überprüfte Person durch eine überprüfte Person ständig begleitet wird.

Die Ausnahmevorschrift hilft z. B. bei einmaligen oder unregelmäßigen Wartungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten mit wechselndem Personal.

Die für die Einleitung dieser Sicherheitsüberprüfung zu verwendenden Unterlagen sind bei dem Sabotageschutzbeauftragten der STEAG Power GmbH, HKW Herne, Hertener Str. 16, 44653 Herne oder bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat RS 1 – vorbeugender personeller Sabotageschutz (vpS), 53107 Bonn erhältlich.

Ist bereits eine Sicherheitsüberprüfung nach Maßgabe des vorgenannten Gesetzes durchgeführt worden und noch gültig (in der Regel 5 Jahre), dann erübrigt sich eine erneute Sicherheitsüberprüfung. In diesem Fall ist vom Auftragnehmer zu veranlassen, dass die Bestätigung über eine bereits erfolgte Sicherheitsüberprüfung mit dem Vordruck S 07 bis spätestens 6 Wochen vor Arbeitsbeginn an die entsprechende Betriebs- oder Bauleitung zu übermitteln ist.

Ist eine Sicherheitsüberprüfung dagegen noch nicht durchgeführt worden, so muss für jede Person, die erstmalig an der sicherheitsempfindlichen Stelle tätig werden soll, ein Antrag auf Sicherheitsüberprüfung bis spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beschäftigungsbeginn bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Ohne den vorherigen Nachweis einer abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfung, aufgrund derer keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der überprüften Person bestehen, dürfen Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht an der sicherheitsempfindlichen Stelle tätig werden.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass für die von ihm an der sicherheitsempfindlichen Stelle des Kraftwerkes eingesetzten Mitarbeiter rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Ergebnisses einer Sicherheitsüberprüfung der Nachweis einer erneuten Sicherheitsüberprüfung erbracht wird.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	24 (25)	2.1

16 Sonstiges

16.1 Kontroll- und Wachdienst

Von der Betriebs- oder Bauleitung ist ein Kontroll- und Wachdienst eingerichtet. Dieser hat in begründeten Fällen das Recht, in Taschen, Behälter sowie in Kraftfahrzeuge Einsicht zu nehmen.

16.2 Alkohol und Drogen

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist auf der Betriebsstätte/Baustelle verboten. Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, hat der Vorgesetzte nach Weisung des Aufsichtspersonals unverzüglich unter seiner Verantwortung von der Betriebsstätte/Baustelle zu verweisen.

16.3 Besucher

Besucher bzw. Besuchergruppen haben vor Betreten des Betriebes die rechtzeitige Zustimmung der Betriebs- oder Bauleitung einzuholen.

16.4 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen auf der Betriebsstätte/Baustelle ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind Aufnahmen z. B. zur Schadensbefundung, der Dokumentation von Arbeitssicherheitsmängeln und/oder der Baufortschrittsdokumentation. Hierzu ist eine schriftliche Erlaubnis der Betriebs- oder Bauleitung erforderlich.

16.5 Funksprechgeräte und mobile Funktelefone

Funksprechgeräte und mobile Funktelefone (Handys) dürfen in entsprechend gekennzeichneten Räumen nicht betrieben werden.

16.6 Offenes Feuer

Offenes Feuer auf der Betriebsstätte/Baustelle ist verboten.

16.7 Registrierung von Laptops, tragbaren Drucker oder anderem portablen Computerzubehör

Laptops, tragbare Drucker sowie anderes portables Computerzubehör müssen vor/bei Betreten der Betriebsstätte/Baustelle bei der Betriebs- oder Bauleitung, oder wenn vorhanden, beim Kontroll- und Wachdienst registriert werden.

Betriebsordnung

für Bau-, Instandhaltungs-, Montage- und Demontearbeiten

Verantwortlicher Bereich	Gültig ab	Seite	Rev.-Index
CEO-AUG	10.02.2023	25 (25)	2.1

17 Anlagen

1. Formular „Anmeldung und Bestätigung“
2. Formular „Tagesbericht“
3. Kraftwerks-/Betriebsstätten-/Baustellenspezifische Anlagen
(z. B. Alarmierungsplan, Notrufplan; Betriebsanweisungen, Arbeitserlaubnisscheine, LMRA – Last Minute Risk Analysis)

Kraftwerks-/Betriebsstätten-/Baustellenspezifische Anlagen zu dieser Betriebsordnung liegen in den einzelnen Kraftwerken/Betriebsstätten/Baustellen aus bzw. können dort abgefordert werden.